

Bearbeitungsstand: 18.11.2024

LIN_Mep-Str_Aldi_SAP_18.11.2024.docx

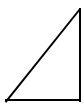
**Lingen: Stadt Lingen, OT Altenlingen, B-Plan Nr. 5, Baugebiet „Heuberge I“, 8. Bebauungsplanänderung -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (Krüger Landschaftsarchitekten, 5 / 2022)
- Faunistisches Gutachten (Klaus-Dieter Moormann 2015 und 2020)



1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, zuletzt geändert 8.12.2022, sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.

Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Lingen (Ems) erfolgten eine Brutvogelerfassung (erste Erfassung in 2015, zweite Erfassung im Jahr 2020) und eine Biotoptypenkartierung (im Jahr 2018 / 2022) als Grundlagen der SAP. Grundlagen der Betrachtungen sind die aktuellen Unterlagen, beim Brutvogelvorkommen haben sich zwischen der ersten u. der zweiten Erfassung nur geringfügige Veränderungen ergeben.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und vor allem außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanänderung berücksichtigt und zusammenfassend dargestellt worden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend die CEF-Maßnahmen (als Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt) rechtzeitig angelegt werden und gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

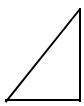
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 im Ortsteil Altenlingen, Baugebiet „Heuberge I“ soll die städtebauliche Entwicklung an die heutigen Anforderungen an den Standort angepasst werden. Es soll das vorhandene Nahversorgungszentrum erweitert und gleichzeitig dringend benötigter Wohnraum ermöglicht werden. Das Plangebiet ist zurzeit als Gewerbegebiet festgesetzt, dies lässt eine reine Wohnnutzung über großflächigem Einzelhandel nicht zu, deshalb ist die Bebauungsplanänderung erforderlich. Im Parallelverfahren wird auch der Flächennutzungsplan geändert, dort ist der Planbereich als gewerbliche Baufläche festgesetzt.

Die Größe des Bebauungsplanänderungsgebietes beträgt ca. 0,95 ha, die Größe des Untersuchungsgebietes ca. 1,3 ha. Das Plangebiet liegt an der Meppener Straße, die Entfernung zur Stadtmitte beträgt ca. 1,6 km in südwestlicher Richtung.

Der Geltungsbereich wird zurzeit von Verbrauchermärkten, einem Parkplatz und einem Wohngebäude mit gewerblicher Nutzung dominiert, der Bereich weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. An das Plangebiet grenzen im Süden und Osten weitere Verbrauchermärkte mit großflächigen Versiegelungen, Parkplätze, an. Im Westen grenzt die Meppener Straße u. im Norden die Oberhofstraße ans Plangebiet. Westlich der Meppener Straße, westlich der vorhandenen Bebauung, verläuft parallel dazu der Dortmund-Ems-Kanal mit begleitendem Baum- u. Strauchbestand. In der weiteren Umgebung des Plangebietes befindet sich weitere Bebauung unterschiedlicher Struktur mit zum Teil großflächigen Versiegelungen. Die Plangebietserschließung erfolgt von der Meppener Straße aus.

Von den geplanten Veränderungen sind Gehölze und Gebäude betroffen, die gerodet bzw. abgebrochen werden. Das Plangebiet weist großflächige Versiegelungen (Gebäude / Stellplätze) und ein Grundstück mit einem Ziergarten auf, der in der Peripherie durch einen Gehölzbestand eingegrünt ist. Im Nordwesten des Plangebietes stockt eine ortbildprägende Stieleiche, im Südosten stocken vereinzelt Bäume im Übergangsbereich zur Meppener Straße.



Das Plangebiet wird als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel u. Wohnen“ mit einer Grundflächenzahl von 0,9 festgesetzt, bei einer zweigeschossigen Bebauung. Aus Lärmschutzgründen werden im Bebauungsplan Schutzvorkehrungen getroffen. Eine Überschreitung der Baugrenzen wird ausgeschlossen, das Oberflächenwasser muss auf den Grundstücken versickert werden. 50 % der Dachflächen sind mit Solarmodulen zu versehen. Die Beleuchtung der Freianlagen muss insektenfreundlich gestaltet werden und nach unten gerichtet sein.

Im Plangebiet werden fünf Grünflächen, F1 bis F5, als Maßnahmenflächen festgesetzt, es handelt sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die im Planungsprozess mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt worden sind. – Mit der neuen Bebauung werden 605m² Gehölze / Gartenfläche beseitigt, die aus Artenschutzgründen im Verhältnis 1 : 1,3 zu ersetzen sind.

Für diese Grünflächen sind im Bebauungsplan konkrete Maßnahmen festgesetzt, es sind ausschließlich heimische Gehölzarten zu verwenden, die Bepflanzung erfolgt im Abstand von 1,00m x 1,50m, zu verwenden sind Heister der Größe 150cm bis 175cm. Zusätzlich sind Hochstammbäume, Stammumfang 14 bis 16cm, im Abstand von ca. 10m zu pflanzen. Die Pflanzenarten sind für jede Grünfläche im Detail benannt. Vorhandene Gehölze innerhalb der Grünflächen sind zu erhalten und bei Abgang mit derselben Art zu ersetzen. Die ortsbildprägende Stieleiche im Nordosten des Plangebietes wird mit einer Einzelbaumfestsetzung gesichert.

Im Folgenden werden die Festsetzungen der Grünflächen aufgeführt, da es sich um CEF-Maßnahmen handelt und die Art der Bepflanzung wichtig für den Erfolg der Maßnahmen ist, so kann sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten:

Die Grünfläche F1, nach § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB, ist flächendeckend im Abstand von 1,0 m x 1,50 m mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

Zu verwenden sind Heister, Größe 150cm / 175cm: Schlehe (*Prunus spinosa*), Weissdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schw. Holunder (*Sambucus nigra*), Salweide (*Salix caprea*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*).

Zusätzlich sind im Abstand von ca. 10m Hochstammbäume, Stammumfang 14-16cm, zu pflanzen. Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*).

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang hat eine Nachpflanzung mit derselben Art zu erfolgen.

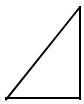
Die Grünfläche F2, nach § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB, ist, unter Erhalt der vorhandenen Bäume und Sträucher, flächendeckend im Abstand von 1,0 m x 1,50 m mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

Zu verwenden sind Heister, Größe 150cm / 175cm: Schlehe (*Prunus spinosa*), Weissdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*).

Zusätzlich sind Hochstammbäume, Stammumfang 14-16cm, zu pflanzen. 2 Stck. Eberesche (*Sorbus aucuparia*), 2 Stck. Feldahorn (*Acer campestre*).

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang hat eine Nachpflanzung mit derselben Art zu erfolgen.

Die Grünfläche F3, nach § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB, ist flächendeckend im Abstand von 1,0 m x 1,50m mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.



Zu verwenden sind Heister, Größe 150cm / 175cm: Schlehe (*Prunus spinosa*), Weissdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*).

Zusätzlich sind Hochstammbäume, Stammumfang 14-16cm, zu pflanzen. 2 Stck. Stieleiche (*Quercus robur*).

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang hat eine Nachpflanzung mit derselben Art zu erfolgen.

Die Grünfläche F4, nach § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB, ist mit einer Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) zu bepflanzen.

Zusätzlich sind im Abstand von ca. 10m Hochstammbäume, Stammumfang 14-16cm, zu pflanzen. Winterlinde (*Tilia cordata*) oder Stieleiche (*Quercus robur*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang hat eine Nachpflanzung mit derselben Art zu erfolgen.

Die Grünfläche F5, nach § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB Fläche, ist mit einer doppelreihigen Rotbuchenhecke (*Fagus silvatica*) zu bepflanzen.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang hat eine Nachpflanzung mit derselben Art zu erfolgen.

Die nach §9 Abs. 1, 25.b BauGB festgesetzte Stieleiche (*Quercus robur*) ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang hat eine Ersatzanpflanzung mit einem Hochstammbaum derselben Art zu erfolgen: Hochstammbaum, Stammumfang 20-25cm.

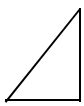
Aus Artenschutzgründen werden drei Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Gehölzrodungs- / Baumfällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig, gemäß § 39 BNatSchG.

Bei Gebäudeabbruch- u. -umbauarbeiten sind vor Baubeginn die betroffenen Bauteile auf gebäudebesiedelnde Brutvogelarten und Fledermäuse zu untersuchen, bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode / Jungenaufzucht bzw. Winterruhe aufzuschieben und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde Nistkästen / Fledermausflachkästen an geeigneten Stellen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren.

Bei Gehölzrodungsarbeiten sind alle Gehölze mit einem größeren Brusthöhendurchmesser als 30cm auf Baumhöhlen zu überprüfen. Sind Baumhöhlen vorhanden, sind diese auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sind überwinterte Fledermäuse vorhanden, sind die Fällarbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben und in Abstimmung mit der Fachbehörde Fledermauskästen in der Umgebung anzubringen.

Alle Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren.



Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 5 / 2018 u. 5 / 2022) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Für das Schutzgut Brutvögel erfolgte eine Brutvogelerfassung.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Wie bereits ausgeführt wird das Plangebiet von großen versiegelten Flächen (OVS u. Bebauung) dominiert. Im Norden befindet sich ein Wohnbaugrundstück mit einem Ziergarten (PHZ) und einem Gehölzbestand (BZN / HEB) mit Gehölzen der Altersstrukturklasse I bis II. Im Nordosten stockt eine Stieleiche der Altersstrukturklasse IV.

Entlang der Meppener Straße stocken im u. außerhalb des Plangebiets Einzelbäume (HEB) der Altersstrukturklasse II und teils III. An der Ostgrenze des Plangebiets wachsen Ziergehölze der Altersstrukturklasse J, ebenso entlang der Meppener Straße.

Biotopstrukturen mit besonderer Bedeutung gibt es im Plangebiet nicht.

Durch die Bebauungsplanänderung werden Gehölze beseitigt, Gebäude abgebrochen und neue Gebäude auf bereits versiegelten Flächen errichtet. Durch die neuen Grünflächen wird sich der Anteil der mit Gehölzen bestockten Areale im Plangebiet erhöhen. Dort entstehen neuen Lebensräume für Brutvögel.

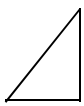
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung und eine Brutvogelerfassung. Details können dem Faunagutachten bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.



Brutvögel:

Vom Diplombiologen wurden in den Jahren 2025 u. 2020 Brutvogelkartierungen mit sechs Tageskontrollen durchgeführt.

Alle im Plangebiet festgestellten Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Brutvögeln werden durch die Umsetzung der Baumaßnahmen beseitigt.

Folgende Brutvogelreviere, wurden festgestellt – notwendige CEF-Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle auch dargestellt, die mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zeitraum von Oktober 2018 bis August 2020 abgestimmt worden sind.

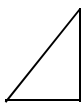
F+R – Stätte = Fortpflanzungs- u. Ruhestätte / Nistplatz / Revier

Brutvogelart (Anzahl F+R-Stätte) -- Nistplatz	CEF-Maßnahme / andere Maßnahme	
Elster (1) - Bäume		Kann ausweichen an Bäume am Kanal
Amsel (1) – Bäume, Sträucher	Dichte Gehölzpflanzung F1 bis F5	
Zilpzalp (1) - Bäume, Sträucher	Dichte Gehölzpflanzung F1 bis F5	
Blaumeise (2) -- Baumhöhle	Nistkästen	Zwei Nisthöhlen an Gebäude oder Baum
Heckenbraunelle (1) -- Bodennah Sträucher	Dichte Gehölzpflanzung F1 bis F5	
Wintergoldhähnchen (1) -- Bäume, Sträucher (Nadelgehölze)	Dichte Gehölzpflanzung F1 bis F5	
Buchfink (1) -- Bäume, Sträucher	Dichte Gehölzpflanzung F1 bis F5	
Bachstelze (1) -- Gebäude	Nistkasten	Ein Halbhöhlenbrüternistkasten an einem Gebäude

Das Anbringen der notwendigen Nistkästen wird vertraglich geregelt und erfolgt an Gebäuden im Nahbereich bzw. an Bäumen im Nahbereich bzw. an Bäumen im Plangebiet, die nicht beseitigt werden.

Weitere Brutvogelreviere wurden in der Umgebung des Plangebietes erfasst, es handelt sich überwiegend um Gehölzbesiedler wie: Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Kleiber, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Grünfink, Elster, Rotkehlchen, Amsel und Singdrossel. Als Höhlenbesiedler (Baumhöhle, Nistkasten) wurden Blaumeise und Kohlmeise erfasst.

Nach Aussage des Gutachters stehen diese Arten nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche, dort befinden sich nicht ihre essentiellen Nahrungshabitate.



Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Abstimmung mit der Fachbehörde festgelegt, dadurch bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Da 605m² Gehölze beseitigt werden, ist eine Ersatzanpflanzung mit einer Größe von 790m² (im Verhältnis 1 : 1,3, als dichte Gehölzpflanzungen aus Heistern und Hochstammbäumen, bestehend aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen, als mehrschichtige Pflanzung) erforderlich. Die Größe der Grünflächen im Plangebiet beträgt 966m².

Die CEF-Maßnahmen werden über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert (F1 bis F5, mit genauen Angaben zur Bepflanzung, hinsichtlich Pflanzqualität und Pflanzabstand).

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln beseitigt.

Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Tötungsverbot:

Da die Rodungsarbeiten von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. und nur tagsüber erfolgen, werden Brutvögel nicht getötet. Beim Gebäudeabbruch im Zeitraum vom 1.3 bis 30.9. werden die Gebäude entsprechend kontrolliert, bei Befund werden die Arbeiten aufgeschoben.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, die Bauarbeiten erfolgen nur tagsüber. Die Beleuchtung im Plangebiet ist gemäß der Hinweise im Bebauungsplan insektenfreundlich und nach unten/hinten gerichtet auszuführen.

Fazit:

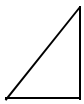
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird und die CEF-Maßnahmen rechtzeitig angelegt werden.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Fledermäuse könnten im Plangebiet vorkommen, typische Fledermausarten im besiedelten Bereich sind Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse, die Gebäude besiedeln. Vorhandene Gehölzstrukturen können als Leitlinien fungieren.

Im Bebauungsplan ist festgelegt, dass bei Gebäudeabbruch und bei Baumfällungen von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer als 30cm eine Kontrolle auf Fledermäuse vor Ausführung zu erfolgen hat. Bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Jungenaufzucht bzw. bis zum Ende der Winterruhe aufzuschieben und CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen) in Abstimmung mit der Fachbehörde durchzuführen.



Da ein Teil der vorhandenen Gehölze / Bäume erhalten bleibt und die beiden o. a. Fledermausarten sehr flexibel sind, ist der Verlust eines Teils der Leitlinien nicht artenschutzrelevant.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen beseitigt werden. Da vor Beginn der Arbeiten entsprechende Kontrollen erfolgen und bei Befund CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Tötungsverbot:

Da die Rodungsarbeiten von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. und nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse nicht getötet.

Bei Fällarbeiten von Bäumen mit einem größeren Brusthöhendurchmesser als 30 cm werden diese Bäume auf Baumhöhlen untersucht. Bei Befund wird geprüft, ob diese Höhlen als Fledermausquartier dienen. Wenn ja, wird die Baumfällung bis zum Abschluss der Winterruhe aufgeschoben und CEF-Maßnahmen durchgeführt. Analog wird beim Gebäudeabbruch vorgegangen, so dass keine Tötungen erfolgen.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Fledermäusen erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen. Die Beleuchtung im Plangebiet ist gemäß der Hinweise im Bebauungsplan insektenfreundlich und nach unten/hinten gerichtet auszuführen.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise / Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Amphibien:

Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da geeignete Still- u. Fließgewässer dort nicht vorhanden sind.

Reptilien:

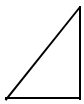
Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte Böschungen vorhanden sind.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.



Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben, noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern) vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanänderung nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise / Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird und die CEF-Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden.

4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

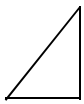
- Standortwahl: Es wird, aus naturschutzfachlicher Sicht, eine geringwertige innerstädtische, stark versiegelte Fläche in Anspruch genommen.
- Ein Teil der vorh. Gehölze werden erhalten u. festgesetzt.

Maßnahmen:

- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im öffentlichen Raum.
- Baum- u. Gebäudekontrollen, siehe Kapitel 2
- Grünflächen als CEF-Maßnahmen, siehe Kapitel 2

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu



entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise / Maßnahmen vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn die CEF-Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden und gemäß der Hinweise gehandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Oktober 2021 bis November 2024

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt